



Protokollauszug vom

03.02.2021

Stadtführungsstab Winterthur:

Corona-Virus: Massnahmenplan, 13. Ergänzung

IDG-Status: öffentlich

SR.20.193-13

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Von der neu erlassenen Verordnung vom 27. Januar 2021 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs sowie den Änderungen der Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage), der Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 3) und der Verordnung vom 29. April 2015 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen wird Kenntnis genommen.
2. In Umsetzung der bundesrätlichen Bestimmungen werden folgende personellen Massnahmen angepasst:
  - a) Die Mitarbeitenden können durch die Vorgesetzten aufgefordert werden, am siebten Tag einer Kontakt- oder Einreisequarantäne eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 (PCR-Test) oder einen Sars-CoV-2-Schnelltest (Antigen-Schnelltest) vornehmen zu lassen, sofern die Bedingungen für eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne grundsätzlich gegeben sind und die Mitarbeitenden ihre volle Arbeitsleistung nicht im Homeoffice erbringen können.
  - b) Die Kosten dieser Tests werden auf die Stadtkasse genommen, soweit die Aufforderung durch Vorgesetzte erfolgte und sie nicht durch eine Drittpartei übernommen werden.
3. Es werden 390 000 Hygienemasken und 81 000 FFP2-Atemschutzmasken beschafft, eingesetzt oder fachgerecht eingelagert.
4. Die Ausgaben für die Schutzmasken von Schutz und Intervention im Betrag von insgesamt rund 175 000 Franken werden gestützt auf Art. 4 und 10 der Verordnung über Massnahmen

in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) des Bundesrates vom 19. Juni 2020 als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Erfolgsrechnung der Produktgruppe Schutz und Intervention freigegeben.

5. Schutz und Intervention ist berechtigt, im Falle einer Überschreitung ihres Globalkredites maximal den als gebunden erklärten Betrag als exogenen Faktor abzurechnen.
6. Die Departemente und die Stadtkanzlei werden beauftragt, bei einer begründeten Verwendung von FFP2-Schutzmasken die Schutzkonzepte an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
7. Auf eine Medienmitteilung wird verzichtet. Im Intranet wird eine News-Meldung platziert und die FAQs werden aktualisiert.
8. Mitteilung an: alle Departemente (zur Information ihrer Bereiche); Pandemieverantwortliche; Personalamt (zur Information der Personalleitenden); Stadtführungsstab Winterthur.

Vor dem Stadtrat  
Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

#### **1.1. Anpassung mehrerer Covid-19-relevanter Verordnungen**

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 27. Januar 2021 eine Reihe von Beschlüssen zur Eindämmung und Bewältigung der Corona-Epidemie gefasst. Der Bund übernimmt neu die Kosten für Tests an Personen ohne Symptome, um besonders gefährdete Menschen besser zu schützen und lokale Infektionsausbrüche frühzeitig zu bekämpfen. Zudem passt er die bisherige Quarantäneregelung an: Die zehntägige Quarantäne kann verkürzt werden, falls sich die betroffene Person nach sieben Tagen testen lässt und das Resultat negativ ist, sowie eine Zustimmung der kantonalen Behörde vorliegt. Ausserdem regelte der Bundesrat, dass Ordnungsbussen verhängt werden können, wenn bestimmte Massnahmen nicht eingehalten werden. Damit Impfungen auch in Apotheken möglich sind, übernimmt der Bund auch dort die Kosten.

#### **1.2. Entwicklungen im Bereich Schutzmasken**

Die bisher vorliegenden Erkenntnisse deuten darauf hin, dass vor allem die schnellere Übertragbarkeit der neuen Virusvarianten (VOC/Variant of Concern) eine große Gefahr darstellt. Die vor allem in England und nun auch in der Schweiz verbreitete neue Variante namens B.1.1.7 ist nach heutigem Erkenntnisstand nicht tödlicher als die bisher grassierenden Varianten. Aber sie ist wohl deutlich ansteckender. Das heisst, dass ein Infizierter im Schnitt mehr Menschen ansteckt als bisher - je nach Untersuchung um etwa 50 bis 70 Prozent. Dies mag auf den ersten Blick nicht sonderlich dramatisch klingen, aufgrund des exponentiellen Wachstums droht jedoch in kürzester Zeit eine völlig neue Dimension der Ausbreitung. Wenn sich mehr Menschen anstecken, könnte es in der Folge zu einer größeren Zahl von Personalausfällen, Krankenhausaufenthalten und Todesfällen kommen, etwa, weil sich auch mehr Angehörige unserer Mitarbeitenden infizieren.

Können Gesundheitsbeeinträchtigungen durch technische oder organisatorische Massnahmen nicht oder nicht vollständig ausgeschlossen werden, so muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zumutbare und wirksame persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen. Er muss dafür sorgen, dass diese jederzeit bestimmungsgemäss verwendet werden können. Aktuell verfügt die Stadt Winterthur im Lager des Stadtführungsstabes über 90'000 aktuelle und rund 750 000 «abgelaufene» Hygienemasken (chirurgische Maske Typ II bzw. Typ

IIR, OP-Masken) aus der Zeit der Schweinegrippe (2002) sowie 15 000 neue FFP2-Atemschutzmasken. Die «abgelaufenen» Hygienemasken sind hygienisch einwandfrei (Prüfbericht Labor Veritas AG vom 17.8.2020), entsprechen jedoch nicht mehr den nun erhöhten Anforderungen im Kampf gegen die neuen Virusvarianten (VOC).

## **2. Anpassung Quarantäneregelung**

Die bisherige Regelung der Kontaktquarantäne wird durch eine Test- und Freigabestrategie ergänzt. Gemäss der bis anhin geltenden Regelung muss sich eine Person ab dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person in eine 10-tägige Quarantäne begeben. Neu kann die Quarantäne mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde vorzeitig beendet werden, wenn die betroffene Person ab dem 7. Tag einen Antigen-Schnelltest oder eine molekularbiologische Analyse (PCR-Test) durchführt und das Resultat negativ ist. Die Testkosten muss die Person selber tragen. Bis zum eigentlichen Ablauf der Quarantäne (10. Tag) muss die Person jederzeit eine Gesichtsmaske tragen und den Abstand von 1.5 Metern gegenüber anderen Personen einhalten, ausser sie hält sich in der eigenen Wohnung oder Unterkunft (z.B. Ferienwohnung, Hotel) auf. Bei einem positiven Test muss sich die Person unverzüglich in Isolation begeben. Die neue Test- und Freigabestrategie gilt auch für Einreisende aus Staaten oder Gebieten mit einem erhöhten Ansteckungsrisiko. Diese müssen sich wie bisher in eine 10-tägige Quarantäne begeben. Sie können diese jedoch ab dem 7. Tag verlassen, falls ein negatives Resultat eines Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests vorliegt. Diese neuen Regelungen treten am **8. Februar 2021** in Kraft. Die bisherigen Ausnahmetatbestände von der Kontaktquarantäne im Gesundheitsbereich und bei den Einreisequarantänen bestehen weiterhin.

Die neu eingeführte Möglichkeit zur Verkürzung einer Quarantäne ist aus Sicht sowohl der Stadt Winterthur als auch deren Mitarbeitenden attraktiv, wenn die Mitarbeitenden nicht im Homeoffice tätig sein können: Die Stadt kann u.U. wieder schneller auf ihre Arbeitskräfte zurückgreifen, und die Mitarbeitenden können die nicht nur beruflich, sondern auch privat stark einschränkende Quarantäne früher verlassen. Die Vorgesetzten sind angehalten, ihre Mitarbeitenden zu einem Test am siebten Tag aufzufordern, wenn die Mitarbeitenden aufgrund der Quarantäne nicht ihre volle Arbeitsleistung im Homeoffice erbringen können. Es besteht für die Mitarbeitenden jedoch kein Zwang, sich am siebten Tag testen zu lassen. Die Kosten werden in diesem Fall durch die Stadt übernommen und werden gegen Beleg als Spesen vergütet. Von der Kostenübernahme ausgenommen sind Tests im Rahmen einer

selbstverschuldeten Einreisequarantäne und Tests von Mitarbeitenden, die ihre volle Arbeitsleistung im Homeoffice erbringen können.

Es liegt in der Verantwortung der Vorgesetzten, dass die Mitarbeitenden, die nach einer verkürzten Quarantäne vor Ort ihre Arbeit leisten, sich an die bundesrätlichen Vorgaben - insbesondere das dauernde Tragen der Gesichtsmaske und das Abstandwahren - halten. Dies bedeutet, den Mitarbeitenden muss eine Arbeit zugewiesen werden, bei der sie einen dauernden Abstand zu anderen Personen von 1.5 Metern einhalten können. Die Mitarbeitenden sind zudem anzuhalten, ihre (Mittags-)Pause alleine zu verbringen, da gerade zu dieser Zeit die Maske nicht durchgehend getragen wird.

### **3. Schutzmasken**

#### **3.1. Aktueller Stand der Diskussion**

Schutzmasken verringern das Übertragungsrisiko und sind deshalb prinzipiell während der gesamten Pandemiewelle einsetzbar. Ihre Schutzwirkung ist allerdings sehr unterschiedlich und hängt vom Maskentyp und von der Expositionsart ab.

Hierbei wird zwischen zwei Arten von Masken unterschieden:

- Hygienemasken (chirurgische Maske Typ II bzw. Typ IIR, OP-Masken). Obgleich auch eine Schutzwirkung für den Träger besteht, dienen Hygienemasken insbesondere dem Schutz der Anderen (kollektiver Schutzeffekt). Ihre Anwendung ist nur als ergänzende Massnahme in Verbindung mit flankierenden Massnahmen der Hygiene und des Distanzhaltens sinnvoll.
- Atemschutzmasken (FFP1, FFP2, FFP3). Atemschutzmasken sind vorwiegend für Medizinalpersonen bei professioneller Exposition, z.B. in Spitälern vorgesehen (Empfehlung BAG). Sie dienen in erster Linie dem Schutz des Trägers vor Infektionen. Es sind Einwegmasken, die praktisch vollständig aus Filtermaterial bestehen. Sie bedecken Nase und Mund und schützen vor festen Partikeln (Staub, Viren, Bakterien) und wässrigen und öligen Aerosolen. Sie werden auch als partikelfiltrierende Halbmasken oder Feinstaubmasken bezeichnet.

Eine Anpassung der Maskenempfehlungen in der Schweiz ist gemäss BAG derzeit nicht vorgesehen. Abhängig von der Entwicklung der epidemiologischen Situation, aber auch vom Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse kann die Situation jedoch jederzeit neu bewertet werden. Gemäss Medienkonferenz des Bundes vom 26.1.2021 könnten FFP2-Masken in gewissen Umständen zur Pflicht erklärt werden (Bericht aus den Kantonen des Zuger Kantonsarztes Rudolf Hauri). Das sind namentlich Umstände mit grösserer Bedeutung einer Aerosol-Bildung, zum Beispiel in

engeren Räumen mit keiner oder geringer Lüftungsmöglichkeit. In Nachbarländern wie Deutschland und Österreich sind Masken des Typs FFP2 in einzelnen Bundesländern bereits Pflicht. Wichtig: Die Maske wirkt nur bei korrekter Tragweise und Handhabung. Sie kann nicht gleich verwendet werden wie eine Stoff- oder Hygienemaske. Dabei gibt es auch Zweifel an der Unbedenklichkeit der Masken (Atembeschwerden durch erhöhten Atemwiderstand oder Gesichtsdermatitis).

Auch die Suva meldet gewisse Bedenken an. Sie empfiehlt, keinesfalls mehr als drei Stunden mit einer FFP-Maske zu arbeiten. Danach solle man eine Maskenpause von mindestens 30 Minuten einlegen. Grund dafür: Beim Tragen von Atemschutzmasken erhöht sich der Atemwiderstand. Gemäss der Suva führt dies zu einer zusätzlichen körperlichen Belastung. Trägt man eine solche Maske beispielsweise den ganzen Tag im Büro, so entspricht das also nicht der Empfehlung der Suva.

### **3.2. Beurteilung SFW und Anpassung der Schutzkonzepte bei Verwendung von FFP2-Atemschutzmasken**

Der SFW orientiert sich bei der Beurteilung, ob das städtische Personal mit FFP2-Atemschutzmasken ausgerüstet werden soll/muss, nach den Vorgaben von Bund und Kanton. Es kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass durch die schnelle Verbreitung der VOC eine FFP2-Maskenpflicht zum höheren Eigenschutz und um die schnelle Übertragbarkeit der VOC zu reduzieren, schweizweit in Teilbereichen eingeführt werden müssten. In diesem Fall müsste die Stadtverwaltung je nach den Vorgaben des Bundes und des Kantons rasch reagieren können.

Bereiche die mit FFP2-Schutzmasken arbeiten wollen oder müssen, haben dem SFW ein angepasstes Schutzkonzept vorzulegen. Zusätzliche Inhalte: Maskentragdauer maximal 3 Stunden, Ausbildungsnachweis für ein korrektes An- und Abziehen der Maske.

### **3.3. Einkauf und Logistik Winterthur (ELW): Vorgaben und Beschaffung**

Um die Versorgung mit Hygiene- und Atemschutzmasken in der Stadtverwaltung während einer Dauer von 12 Wochen sicherzustellen, wurden die minimalen Bedarfszahlen gemäss Influenza-Pandemieplan Schweiz (BAG) ermittelt und entsprechende Empfehlungen erarbeitet.

Gemäss dem vorgenannten Pandemieplan soll für eine Dauer von 12 Wochen (60 Arbeitstage) Schutzmaterial vorgehalten werden. Pro Tag und Mitarbeitende/Mitarbeiter wird mit 4 Masken kalkuliert.

<b>Hygienemasken</b>	
Empfehlung	Die sogenannten «alten» Hygienemasken verfügen in der neuen VOC-Bedrohungslage nicht mehr vollumfänglich über die notwendige Schutzwirkung und sind zu entsorgen. Es sollen gemäss den Vorgaben des Bundes geprüfte und in der Schweiz zugelassene Hygienemasken durch ELW beschafft werden.
Mengengerüst	- 2000 MA (ca. 50% im Home-Office) - 60 Arbeitstage - 4 Masken pro Arbeitstag
Bedarf	480'000 Stk.
Einzelpreis	ca. CHF 0.145 / Stk. (dynamische Preisentwicklung)
Lagerbestand SIW	90'000 Stk.
Effektiver Beschaffungsbedarf	390'000 Stk.
Kosten	<b>CHF 56'550</b> (exkl. MWST) für eine Beschaffung von 390'000 Hygienemasken.

<b>FFP2-Masken</b>	
Empfehlung	Je nach Lageentwicklung wird sich der Druck zur Abgabe von Atemschutzmasken stark erhöhen. Der aktuelle Lagerbestand ist zu gering, um die zu erwartenden Abgabemengen zu erfüllen. Es sollen gemäss den Vorgaben des Bundes geprüfte und in der Schweiz zugelassene FFP2-Masken durch ELW beschafft werden.
Mengengerüst	- 400 MA (Blaulichtorganisationen und Spezialarbeitsplätze) - 60 Arbeitstage - 4 Masken pro Arbeitstag
Bedarf	96'000 Stk.
Einzelpreis	ca. CHF 1.46 pro Stk. (dynamische Preisentwicklung)
Lagerbestand SIW	15'000 Stk.
Effektiver Beschaffungsbedarf	81'000 Stk.
Kosten	<b>CHF 118'260</b> (exkl. MWST) für eine Beschaffung von 81'000 FFP2-Masken.

#### **4. Gebundene Ausgaben**

##### **4.1. Rechtsgrundlagen**

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben der Erfolgsrechnung, die zu einer relevanten Überschreitung des Globalkredits führen, sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 15 Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sowie Art. 56 Abs. 3 der Vollzugsverordnung i.V.m. den Handlungsanweisungen zum Vorgehen bei Budgetüberschreitungen).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vor-

nahme verpflichtet ist. Zudem darf sich der Handlungsspielraum in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

#### **4.2. Örtliche, zeitliche und sachliche Gebundenheit / Rechtsgrundlage**

Örtliche Gebundenheit: Die Massnahme wird am Standort der Stadtverwaltung umgesetzt.

Zeitliche Gebundenheit: Die «abgelaufenen» Hygienemasken entsprechen nicht mehr den nun erhöhten Anforderungen im Kampf gegen die neuen Virusvarianten (VOC), weshalb es unbedingt und rasch erforderlich ist, neue Masken einzukaufen.

Sachliche Gebundenheit und Rechtsgrundlage: Art. 4 bzw. Art. 10 der Covid-19-Verordnung besondere Lage verlangen Schutzmassnahmen für Mitarbeitende. Mit dem Nachtrag vom 13. Januar 2021 wurde namentlich eine Maskentragepflicht eingeführt, weshalb sich der Handlungsspielraum auf die Beschaffung der geeigneten Masken beschränkt.

#### **5. Anerkennung als exogener Faktor**

Mit der Gebundenerklärung von nicht budgetierten Ausgaben der Erfolgsrechnung entscheidet der Stadtrat, ob und in welchem Umfang diese als exogener Faktor geltend gemacht werden können, sofern der zusätzliche Mittelbedarf nicht vorhersehbar war und eine anderweitige Kompensation nicht möglich ist (Art. 56 Abs. 4 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Das Auftreten der neuen Variante und die damit verbundene erhöhte Übertragungsfähigkeit konnte nicht vorausgesehen werden, weshalb die coronabedingten Mehrkosten durch exogene Faktoren begründet sind.

Im Falle einer Überschreitung der Globalkredite sind die betroffenen Produktgruppen deshalb berechtigt, maximal den als gebunden erklärten Betrag als exogenen Faktor abzurechnen.

#### **6. Kommunikation**

Da die vorliegenden Beschlüsse des Stadtrates vor allem eine Innenwirkung haben, ist das Hauptaugenmerk auf die interne Kommunikation zu legen. Im bewährten Stil wird eine Intranet-



Newsmeldung publiziert, welcher auch dieser Beschluss angehängt wird. Ergänzend werden die FAQs auf dem Intranet auf den neuesten Stand gebracht. Laufend aktualisiert wird ausserdem die coronaspezifischen Seite auf dem Intranet.